

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die EXPEC Green Energy Invest 1 GmbH & Co. KG, Weißenburgstraße 22 in 93055 Regensburg hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E160 EP5 (5,56 MW, Nabenhöhe 120 m, Rotordurchmesser 166 m, Gesamthöhe 200 m) (bei gleichzeitigem Rückbau von 3 Bestandswindenergieanlagen (Repowering)) in der Gemarkung Hillersleben, Flur 7, Flurstücke 155 und 157 und sowie in der Gemarkung Neuenhofe, Flur 4, Flurstücke 26/1 und 147/53 vorgelegt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vorhaben der gleichen Art bilden unter bestimmten Bedingungen (wie z. B. gemeinsamer Einwirkbereich und gemeinsames Vorranggebiet für Wind) trotz unterschiedlicher Betreiber eine Windfarm. Die bestehende Windfarm wird durch das Hinzutreten eines weiteren Vorhabens geändert. Die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben wird in § 9 UVPG geregelt.

In dem Vorhabengebiet befinden sich aktuell 3 WEA, die im Rahmen des Repowerings zurückgebaut und durch 3 neue ersetzt werden sollen. Es sind somit 3 Anlagen im Plangebiet zu betrachten.

Die Errichtung von 3 bis weniger als 6 WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist der Anlage 1 Ziffer 1.6.3 des UVPG zuzuordnen. Gemäß Spalte 2 ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, welche den Regelungen von § 7 Abs. 2 UVPG unterliegt. Die standortbezogene Vorprüfung wird überschlägig in zwei Stufen durchgeführt. In Stufe eins wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (siehe Anlage 3 UVPG Ziffer 2.3). Wird dies ausgeschlossen, liegt folglich keine UVP-Pflicht vor. Wird festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzgüter und Schutzkriterien vorliegen, sind alle Kriterien der Anlage 3 zu prüfen (Stufe 2).

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 – 2.3.11 des UVPG aufgeführten Schutzgüter und Schutzkriterien vorliegen, die mit einer erhöhten ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes einhergehen würden und von dem Antragsgegenstand des Vorhabens beeinträchtigt werden und keine Auswirkungen auf die Schutzkriterien hervorgerufen werden. Die Stufe 2 der Prüfung entfällt entsprechend.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zusätzlich im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Haldensleben, 10.03.2026

M. Stichnoth
Landrat